

## Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

### Eckpunkte eines Gesetzesentwurfs zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Anfang Dezember hat das BMF die Eckpunkte der Initiative „Hilfen für Helfer“ veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um weit reichende Reformüberlegungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts. Nach dem Rat der Wissenschaftlichen Beiräte beim Bundesministerium der Finanzen mit seinem im August veröffentlichten Gutachten „Die abgabenrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Zwecke auf dem Prüfstand“, das eine Restriktion des Spendenprivilegs empfahl, in der Öffentlichkeit eine Welle der Empörung ausgelöst hatte, deutet das neue Eckpunktepapier auf eine deutliche Richtungsänderung hin: Die Privilegien der Gemeinnützigkeit sollen nicht eingeschränkt, sondern ausgeweitet werden. Der Referentenentwurf ist bereits für Ende 2006 angekündigt, die Verabschiedung des Gesetzes soll im Februar 2007 mit Rückwirkung zum Jahresbeginn erfolgen.

### Zehn Maßnahmen zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Mit der Initiative „Hilfen für Helfer“ soll das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht großzügiger geregelt und Spender, Stiftungen, Vereine, Übungsleiter und schließlich die Menschen, die sich engagieren, unterstützt werden.

Im Einzelnen sind folgende Eckpunkte vorgesehen:

1. Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 300 €.
2. Anhebung der sog. steuerfreien Übungsleiterpauschale von 1 848 € auf 2 100 €.
3. Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 v. H./10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) auf 20 v. H.
4. Verbesserter Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine.
5. Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften von insgesamt 30 678 € auf 35 000 € Einnahmen im Jahr (ebenso Anhebung der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen).
6. Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10b Abs. 1a EStG) von 307 000 € auf 750 000 €.
7. Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen. Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.
8. Senkung des Satzes, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendete Zuwendungen zu haften ist, von 40 v. H. auf 30 v. H. der Zuwendungen.
9. Bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht.
10. Bürokratieabbau im Spendenrecht.

### Vereinfachung des Spendenrechts

Die Vereinheitlichung der Abzugsmöglichkeit des Spendenbetrags auf 20 v. H. ist begrüßenswert. Die noch aus den 1950er Jahren stammende Differenzierung beim Spendenabzug für kirchliche, religiöse und gemeinnützige Zwecke einerseits und für mildtätige, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke andererseits ist nicht mehr begründbar (Eckpunkt 3). Die Sonderregelung für Kulturvereine lässt insbesondere in den Fällen, in denen eine Gegenleistung (z. B. eine Freikarte) für den Mitgliedsbeitrag gewährt wird, erheblichen Prüfungsaufwand bei den Finanzämtern entfallen (Eckpunkt 4). Zur Gesetzesvereinfachung ist zudem vorgesehen, alle Aspekte der Gemeinnützigkeit in der

Abgabenordnung zu bündeln (Eckpunkte 9 und 10).

### **Stiftungsrechtliche Aspekte**

Die Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung einer Stiftung mit Kapital fördert zum einen die Kapitalausstattung der einzelnen Stiftungen. Zum anderen ist es für Stifter nunmehr nicht mehr erforderlich bei einem Betrag ab 307 000 € nach Ablauf der Zehnjahresfrist eine neue Stiftung zu gründen, um den weiteren Sonderausgabenabzug gelten machen zu können. Dies bedeutet weniger Verwaltungsaufwand für den Stifter, die Stiftung, die Finanzverwaltung und die Stiftungsaufsicht (Eckpunkt 6).

Ein weiterer Schwachpunkt des derzeitigen Stiftungsrechts ist, dass die Zahlungen in das Grundstockvermögen im Gründungsjahr geleistet werden müssen, um steuerlich abzugsfähig zu sein. Nach Ablauf von einem Jahr bleibt dem Stifter folglich nur die Gründung einer weiteren Stiftung, wenn er Einzahlungen in das Grundstockvermögen steuerlich gelten machen möchte. Bisher enthält das Eckpunktepapier zu diesem Thema noch keine Aussage. Eine Aufhebung der zeitlichen Begrenzung sollte ergänzt werden. Hierdurch würde vermieden, dass Vermögen, das für gemeinnützige Zwecke vorgesehen ist, auf mehrere Stiftungen verteilt werden muss.

Die Sonderregelung nach der zurzeit Spenden an Stiftungen bis zu 20 450 € jährlich ohne weitere Voraussetzungen abzugsfähig waren, soll aufgehoben werden.

Die Erhöhung des geförderten Grundbetrags und die Abschaffung der Differenzierung bei der Abzugsfähigkeit bei den Spenden deutet darauf hin, dass zukünftig eine Zusammenlegung von Stiftungen aus steuerlicher Sicht erleichtert werden könnte. Ob dieses tatsächlich beabsichtigt ist, wird der Referentenentwurf zeigen.

### **Unterstützung der Helfer**

Die Anhebung der Übungsleiterpauschale von 1 848 € auf 2 100 € spiegelt die Erhöhung der Lebenshaltungskosten wider. Die Förderung der Helfer durch den steuerlichen Abzug von 300 € (Ehrenamtspauschale) ist beschränkt auf den pflegerischen Bereich.

### **Kritik am Eckpunktepapier**

An dem Eckpunktepapier fällt auf, dass die kritischen Aspekte des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts, die der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen im Sommer im Gutachten behandelt hatte, keine Erwähnung finden. Die geforderte Schärfung des Profils und die Transparenz zur Vermeidung eines Wildwuchses im Gemeinnützigkeitsrecht sowie die Frage der Europarechtstauglichkeit werden von den Referenten zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

An Stelle einer Ausweitung der Besteuerungsgrenze für die wirtschaftlichen Betätigungen der gemeinnützigen Körperschaften hätte ein Signal gegen die vom Non-Profit-Sektor ausgehenden Wettbewerbsbehinderungen gesetzt werden können.

### **Fazit**

Das Eckpunktepapier ist ein Schritt in die richtige Richtung, soweit es die Vereinfachung und den Bürokratieabbau im Gemeinnützigkeitsrecht fordert. Lösungen für andere Schwächen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts wie z. B. die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht und das Problem der Wettbewerbsbehinderungen durch den Non-Profit-Sektor enthält das Eckpunktepapier dagegen nicht.

### **Weiterführende Hinweise:**

Das Eckpunktepapier „10 Maßnahmen zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ sowie das vorausgegangene Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen sind auf den Internetseiten des BMF unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abrufbar.

Bei Bedarf stehen wir Ihnen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Krischan Treyde Düsseldorf 0211 - 86 320 310 <a href="mailto:kanzlei@treyde.de">kanzlei@treyde.de</a>	Edzard Treyde Hamburg 040 - 389 955 39 <a href="mailto:beratung@treyde.de">beratung@treyde.de</a>
--	--

